jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/22 7Ob292/55 (7Ob293/55), 2Ob27/51, 3Ob1047/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1955

Norm

EO §35 B

Rechtssatz

Von dem Eintritt der Tatsachen im Sinne des § 35 EO kann erst dann gesprochen werden, wenn diese Tatsachen auch rechtswirksam geworden sind. Für den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirkung eines Verwaltungsbescheides ist der Zeitpunkt der Erlassung durch mündliche Verkündung oder Zustellung maßgebend.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 27/51
  Entscheidungstext OGH 25.05.1951 2 Ob 27/51
  nur: Von dem Eintritt der Tatsachen im Sinne des § 35 EO kann erst dann gesprochen werden, wenn diese Tatsachen auch rechtswirksam geworden sind. (T1)
- 7 Ob 292/55
  Entscheidungstext OGH 22.06.1955 7 Ob 292/55
- 3 Ob 1047/88
  Entscheidungstext OGH 18.01.1989 3 Ob 1047/88
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001278

Dokumentnummer

JJR_19550622_OGH0002_0070OB00292_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at